



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0043/21/4.1.16
29. September 2022

Firmensitz & Standort der Anlage

Evonik Operations GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Anlage

Katalysatorfabrik
Anlagenkomplex Nr. 0239
Antrag 2-816

Wesentliche Änderung der Katalysatorfabrik

- Herstellung von Titansilikalitpulver
- Anpassung des bestehenden Verfahrens
- Stilllegung und Rückbau von Anlagenteilen

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
II.1 Angaben zum Anlagenumfang	4
II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018	5
II.3 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	5
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	5
III.2 Allgemeine Festsetzungen	5
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	7
III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz.....	9
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB).....	10
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz.....	12
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	12
III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht	12
IV. Hinweise.....	12
V. Begründung.....	14
V.1 Sachverhaltsdarstellung	14
V.2 Genehmigungsverfahren.....	14
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	17
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	23
VI. Kostenentscheidung.....	24
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	24
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	25
Anhang II Zitierte Vorschriften	26

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 09.06.2021 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Katalysatorfabrik (AK-Nr.: 0239)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb neuer Module 1011, 4110, 5030, 5040 und 8020 zur Herstellung von Titansilikalitpulver, die Optimierungen des Verfahrens im Modul 4085 sowie die Stilllegung und der Rückbau von Anlagenteilen in den Modulen 3055, 3060 und 3150.

Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 56, Flurstück 60) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018
- Erlaubnis nach § 63 WHG (Eignungsfeststellung)

¹Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

² Antragsunterlagen siehe Anhang I

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Anlage wird ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Absatz 1a des BImSchG bis zur Inbetriebnahme erstellt.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus zwei Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

II.1 Angaben zum Anlagenumfang

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Katalysatorfabrik, durch die im Antragsgegenstand genannten Maßnahmen.

Anlagedaten

Die Katalysatorfabrik besteht insgesamt aus folgenden Modulen (die von dieser Genehmigung betroffenen Module sind in Fettdruck kenntlich gemacht):

Bezeichnung	Module
Lager für Flüssigkeiten	1010, 1011 , 1020
Lösestationen	5010, 5020
Umfülleinrichtungen	3040
Lager für Feststoffe	2010
TS-1-Synthese	5030, 5040
Spraypyrolyse	4110
Mischen	3055 , 3120
Mahlen	3080, 3085
Klassieren	3160
Formgeben	3060 , 3070, 3090, 3095, 3140, 3150 , 3190
Imprägnieren	3010, 3020, 3100, 3170, 3180
Trocknen	4040, 4041, 4060, 4090, 4100
Reduzieren	4010
Kalzination	4050, 4051, 4052, 4053, 4070, 4080, 4085
Entstauben	7010, 7011, 7100
Abgasreinigung	7040, 7050, 7200
Abwasser(reinigung)	6010, 8010, 8020

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Kapazitäten

Die Katalysatorfabrik hat folgende unveränderte Kapazitäten:

Herstellung von Katalysatoren	1.300 t/a
Regeneration von Katalysatoren	600 t/a
Gesamtkapazität	1.430 t/a

II.2 **Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018**

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in Ordner 2, Register 14, Bauvorlagen, beschrieben.

II.3 **Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG**

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gilt zum einen für den Behälter B72600 im Modul 1011, der neu errichtet und in die Gefährdungsstufe D eingestuft wird, zum anderen für die bereits vorhandene Füll- und Entleerestelle im Modul 1010, die aufgrund der Verwendung von Tetrapropylammoniumhydroxid zukünftig in die Gefährdungsstufe C statt A einzustufen ist.

Die Details der Anlagenteile sind dem Register 11 des Antrags - AwSV-Anlagendokumentation - zu entnehmen.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 **Fristen, Bedingungen, Vorbehalte**

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 **Allgemeine Festsetzungen**

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sowie die dem Sachverständigen vorgelegten Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 AwSV sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind

auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 und Dezernat 52 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

III.2.4 Die in der Katalysatorfabrik durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.2.5 Wird der Betrieb der Katalysatorfabrik endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 **Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

III.3.1 Die abschließende Fertigstellung der beantragten Maßnahmen ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl schriftlich anzuzeigen.

III.3.2 Der Bundeswehr³ sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr⁴ sind alle endgültigen Daten mitzuteilen:

- Art der Hindernisse über eine Höhe von 30 m,
- Topographische Karte,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche,
- Gesamthöhe über NN,
- ggf. Art der Kennzeichnung und Datum des Baubeginns

III.3.3 Die Ergänzung zum Brandschutzkonzept, EBSK_MAR_2021_017_2_TP, erstellt durch die Werkfeuerwehr Chemiepark Marl, vom 13.06.2022 ist Bestandteil dieser Stellungnahme und die beschriebenen Maßnahmen sind vor der Besichtigung zur abschließenden Fertigstellung vollumfänglich umzusetzen.

III.3.4 Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.

³ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, e-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

⁴ Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides vom 14.10.2021, Az. 500-53.0043.VZ/21/4.1.16:

III.3.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

III.3.6 Für die gem. § 62 Abs.1 Nr. 6 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter sind die Nachweise der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.

Die Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sie sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde in Marl vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Emissionsgrenzwerte

III.4.1.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Emissionsquelle-Nr. 239067, Kamin A75250 (Modul 4110), dürfen nach Inbetriebnahme der Anlage reingasseitig folgende Konzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Gesamtstaub	10 mg/m ³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges.})	50 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂	150 mg/m ³
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m ³
Ammoniak (NH ₃)	10 mg/m ³

III.4.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

III.4.2.1 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen gemäß Nebenbestimmung Nr. III.4.1.1 an der Emissionsquelle 239067, Kamin A75250 (Modul 4110), sind erstmalig nach Errichtung oder wesentlicher Änderung mit Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 3-monatigem

Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde zugelassenen Stelle nachzuweisen.

- III.4.2.2 Die Messungen nach Nebenbestimmung III.4.2.1 sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen (siehe hierzu TA Luft 2002, Ziffer 5.3.2.1).

Hinweis: Die wiederkehrenden Emissionsmessungen können bei Zertifizierung der Anlage nach EMAS auch von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten, durchgeführt werden. Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmessungen wieder durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

- III.4.2.3 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen unaufgefordert zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) Anhang A entsprechen. Die Form der Übermittlung des Messberichtes ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.

- III.4.2.4 Die Vorgaben der TA Luft 2002 Ziffern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 sind bei den Einzelmessungen zu beachten.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

- III.4.2.5 Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert

werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

- III.4.2.6 Für die Einrichtung der Messplätze und die Festlegung der Probenahmestellen der Messgeräte sowie der Vergleichsmessstellen zur Messung der luftverunreinigenden Stoffe ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Abweichungen von der DIN EN 15259 sind nur zulässig, wenn durch den Sachverständigen, der die Erstmessung an der Anlage durchführt, ausdrücklich bescheinigt wird, dass eine ordnungsgemäße Messdurchführung trotz der Abweichung gewährleistet ist.

III.4.3 Lärm

- III.4.3.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen an den nachstehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	
	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
IO 1, Dickebank 27 (Entfernung: ca. 1,1 km)	55 dB(A)	40 dB(A)

Der Nachweis über die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der Anlagen der Katalysatorfabrik ist nach Inbetriebnahme bei Bedarf auf Anforderung der Genehmigungsbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - über ein Gutachten zu erbringen.

III.4.4 Anlagensicherheit

- III.4.4.1 Der Sicherheitsbericht mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Katalysatorfabrik ist nach § 9 Abs. 5 der Störfallverordnung fortzuschreiben. Der Teilsicherheitsbericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.

- III.4.4.2 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist insbesondere nachfolgender Sachverhalt zu berücksichtigen:

Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.

III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

- III.5.1 Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV auf Verlangen vorzulegen.

Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der Katalysatorfabrik, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist gleichermaßen

- zu verfahren und die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV fortzuschreiben.
- III.5.2 Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B-D ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen.
Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.3 Die Hinweise der gutachterlichen Stellungnahme Schw-2021-07 (LANUV NW-52-05007/2020/2.0) sind zu beachten.
- III.5.4 Die Form der Übermittlung der Prüfberichte nach § 47 Abs. 3 AwSV für die nach Anlage 5, Spalten 2 – 4 der AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, sowie der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.
- III.5.5 Die Prüfberichte der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.
- III.5.6 Das Abwasserkataster der Katalysatorfabrik sowie des Chemieparks ist nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben.
- III.5.7 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.6 **Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)**
- AZB
- III.6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß Untersuchungskonzept „AZB-Vorprüfung Evonik Operations GmbH Marl Catalysts-Anlage“ der Wessling GmbH vom 08.06.2021 zu erstellen und um folgende Punkte zu ergänzen:
- Für die Überwachung des Grundwassers sind Grundwassermessstellen (GWM) zur Erfassung des An- bzw. Abstroms durch einen Gutachter festzulegen und zu errichten. Art und Umfang der Grundwassermessstellen entspricht der bereits auf der Betriebsfläche vorhandenen GWM 203.
 - Die Grundwasserproben aus der vorhandenen und aus den neu zu errichtenden GWM sind auf die relevanten gefährlichen Stoffe gemäß der AZB-Vorprüfung Punkt 4.3 (Analysenmethoden für Boden und

Grundwasser) in Verbindung mit Prüfbogen 3 (Anlage 2.5 der AZB-Vorprüfung) zu analysieren.

- III.6.2 Der finale Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß der vorliegenden AZB-Vorprüfung vom 08.06.2021 unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung III.6.1 zu erstellen und spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme je eine Ausfertigung in elektronischer Form und in Papier der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - vorzulegen. Der AZB ist zusammen mit der Genehmigung aufzubewahren.

Überwachung von Grundwasser und Boden

- III.6.3 Die Überwachung hat gemäß des im Antrag enthaltenen „Überwachungskonzeptes zur Überwachung von Boden und Grundwasser, Evonik Operation GmbH Marl / Catalysts-Anlage“ (Wessling GmbH, Altenberge) vom 27.07.2021 zu erfolgen. Die Überwachungsintervalle umfassen für das Grundwasser alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme.

1. Alle fünf Jahre ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 – ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen an den drei Grundwassermessstellen vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- a. Ergebnisdarstellung für das Grundwasser, mit allen Analyseergebnissen ab erster Überwachung
- b. Bewertung der Überwachungsergebnisse im Hinblick auf
 - i. den Ausgangszustand,
 - ii. sich ergebende Trends,
 - iii. mögliche Ursachen und Abwehrmaßnahmen bei Veränderung der überwachungsrelevanten Stoffkonzentrationen.

Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 – in digitaler Form (PDF Datei) zu übermitteln.

2. Aktive Untersuchungen von Bodenproben sind nicht erforderlich. Dennoch sind Bodenüberwachungsmaßnahmen durchzuführen und darzustellen:

- a. Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen.

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 – Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungsturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides vom 14.10.2021, Az. 500-53.0043.VZ/21/4.1.16:

- III.6.4 Es ist sicherzustellen, dass die Untersuchungen von Boden und Grundwasser gemäß Untersuchungskonzept der AZB-Vorprüfung der Wessling GmbH vom 08.06.2021 nicht durch Baumaßnahmen verhindert werden.
- III.6.5 Aktuell befindet sich im Baufeld noch eine laufende Bodenluftsanierungsmaßnahme zum Entfernen von CKW aus dem Untergrund. Die vorhandenen Einrichtungen der Bodenluftabsaugung/ Abführung der Bodenluft zur Sanierungsanlage sind zu erhalten und, sofern erforderlich, vor bauzeitlichen Beschädigungen präventiv zu schützen.
- III.6.6 Vor Eingriffen in den Untergrund ist an den jeweils betroffenen Orten eine Untersuchung der Bodenluft auf CKW durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde nebst eines Lageplans mit Darstellung der Sondieransatzpunkte vorzulegen.
- III.6.7 Bei Feststellung erhöhter Schadstoffgehalte in der Bodenluft sind geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen anzusetzen. Zudem ist die Untere Bodenschutzbehörde darüber umgehend in Kenntnis zu setzen, da die Situation vor Ort zu bewerten ist und sich dann evtl. weitergehende Maßnahmen anschließen könnten.
- III.7 **Festsetzungen zum Arbeitsschutz**
- III.7.1 Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen.
- Der Bezirksregierung Münster - Dezernat 55.2 - ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 102 b/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.
- III.8 **Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz**
- Keine.
- III.9 **Festsetzungen zum Abfallrecht**
- Keine.

IV. Hinweise

Fachbezogene Hinweise

- IV.1 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.2 Sofern im Zuge von Tiefbauarbeiten oder Eingriffen in den Untergrund Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers festgestellt werden sollten, ist der Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - gemäß § 2 LBodSchG unverzüglich zu informieren.
- IV.3 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).
- IV.4 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbau-berechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7 Das Vorhaben befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand der Abteilung 5 der Bezirksregierung Arnsberg durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.
- IV.8 Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen - Verbindung aufzunehmen.
- IV.9 Die Durchführung aller bodeneingreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

IV.10 Bei der Ausführung ist Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

IV.11 Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn wurde im Verfahren beteiligt, da die Schornsteinhöhe über 30 m beträgt.

Hinweise zum Genehmigungsrecht

IV.12 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

V. Begründung

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Operations GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Katalysatorfabrik (AK-Nr. 0239) zur Herstellung von Katalysatoren für die verschiedensten Anwendungen über mehrere kontinuierliche oder diskontinuierliche Verfahrensschritte.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb neuer Module zur Herstellung von Titansilikalitpulver, sowie Optimierungen, Stilllegungen und Rückbauten in dem Bestand der Anlage.

V.2 Genehmigungsverfahren

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Katalysatorfabrik der Evonik Operations GmbH ist genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlage nach Ziffer 4.1.16 des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG
- Anlagen im Betriebsbereich der Evonik Operations GmbH mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO)
- Eine Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV

Da das Vorhaben weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse entsprechend Ziffer I bedarf, werden die dazu getroffenen Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG konzentriert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BlmSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Katalysatorfabrik handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. Die von der Änderung betroffene Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Änderungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 26.11.2021 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i.V. mit § 19 BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 05.07.2021 hat die Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) in Ihrem Namen und Auftrag den Genehmigungsantrag gemäß §§ 6 und 16.2 BlmSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG zur Änderung und zum Betrieb der Katalysatorfabrik vom 09.06.2021 mit den erforderlichen Unterlagen am 05.07.2021 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 03.08.2021 (elektronisch) formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt),
- Bundesamt für Infrastruktur (Bonn)
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Mit Datum vom 14.10.2021, Az.: 500-53.0043.VZ/21/4.1.16, wurde nach Zustimmung der beteiligten Behörden ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Fundamente und zur Montage der Teilanlagen Kellertanklager (Modul 1011), HPS-Synthese inkl. Kälteanlage auf dem Dach vom Gebäude 237 (Modul 5030), Hydrothermalsynthese (Modul 5040), Spraypyrolyse (Modul 4110) und der Abwasserneutralisation (Modul 8020) erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 14.10.2021 angezeigt.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 01.10.2021, 25.10.2021, 25.11.2021, 07.12.2021, 14.07.2022 und zuletzt am 10.08.2022 ausgetauscht worden.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen.

V.3 **Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

Zur Bestimmung des Standes der Technik hat die Bundesregierung mit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen. Durch die Neufassung der TA Luft vom 18.08.2021 sind neue Maßnahmen zum Stand der Technik erklärt worden. Die Antragsunterlagen lagen vor dem 1. Dezember 2021 formell vollständig vor. Damit wird gemäß Ziffer 8 der TA Luft 2021 das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt.

Luftverunreinigungen

Die relevanten Abgase der neu zu errichtenden Module werden der bereits bestehenden Abgasaufbereitung der Katalysatorfabrik zugeleitet. Das Abgas der Brennkammer im neuen Modul 4110 (Spraypyrolyse) wird der neuen DeNO_x-Anlage zugeleitet und anschließend über den neuen Kamin in die Atmosphäre abgegeben. Die Ableitbedingungen der Abgase wurden durch den Antragssteller gemäß TA Luft 2002 ermittelt (siehe hierzu Register 13, Kaminhöhenbestimmung nach TA Luft 2002). Die Katalysatorfabrik erhält damit eine neue Emissionsquelle.

In den Antragsunterlagen legt der Antragssteller dar, dass die Grenzwerte der TA Luft 2002 sowie 2021 eingehalten werden.

Messungen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte an der Emissionsquelle 239067, Kamin A75250 (Modul 4110), wird nach § 26 BImSchG eine Einzelmessung angeordnet.

Zur Regulierung der wiederkehrenden Messungen wurden die Nebenbestimmungen III.4.2.2 - III.4.2.6 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Der Genehmigungsbescheid enthält die erforderlichen Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV.

Schallschutz und Erschütterungen

Die neu zu installierenden Aggregate werden dem Stand der Technik entsprechend geräuscharm ausgeführt und, wo erforderlich, weitere Maßnahmen, wie Einhausungen

oder Schalldämpfer, eingesetzt. Durch das Vorhaben wird der Gesamtschalleistungspegel der Katalysatorfabrik nicht relevant verändert.

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – und der Evonik Operations GmbH (Technology und Infrastructure) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.3.1 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Unterschreiten die Lärmimmissionen der Katalysatorfabrik an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Ziffer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der Katalysatorfabrik am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Ziffer 3.2.1 TA Lärm). Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Da alle Abluftströme erfasst werden, sind Gerüche nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.4 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Bei der Herstellung von Titansilikalitpulver fallen im regulären Betrieb keine Abfälle an. Das den Qualitätskriterien nicht entsprechende Produkt sowie die bei Revisionen und Reparaturen anfallenden Kleinmengen an Abfall, wie Betriebsmittel, Putzlappen etc., werden über das etablierte Abfallpassverfahren des Chemieparks Marl ordnungsgemäß entsorgt.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß den Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Der AZB ist zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen, kann aber ggf. bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden. Da der AZB mit Antragstellung nicht vorlag, ist dieser bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben, ergibt sich die Einreichung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme. Da es sich bei der Zulassung der nachträglichen Einreichung des AZB in § 7 der 9. BImSchV um eine „kann“-Bestimmung handelt, ist es auch zulässig diese Frist hier zu fordern.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV ist der AZB Teil der Genehmigung. Da der AZB bei Genehmigungserstellung nicht vorliegt, wird der AZB nachträglich durch die Genehmigungsbehörde – Dezernat 53 – zusammen mit der Genehmigung aufbewahrt.

Überwachung von Boden und Grundwasser

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Das geeignete Mittel sind hier Grundwasseruntersuchungen und eine Überwachung des Bodens.

Die Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3c der 9. BImSchV i.V.m. § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG i.H.v. § 6 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich, um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Boden und Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und bodenkundlichen sowie chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

In § 21 Abs. 2a Satz 2 werden die Zeiträume für die Überwachung konkretisiert. Aufgrund der vorliegenden systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos in Verbindung mit den örtlichen hydrogeologischen Rahmenbedingungen wurde das Intervall der Grundwasser-Untersuchungen mit der Nebenbestimmung III.6.3 auf 5 Jahren festgelegt.

V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das beantragte Vorhaben beinhaltet kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil im Sinne der StörfallV, da im Modul 4110 zukünftig Stoffe gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung nur in nicht relevanten Mengen gehandhabt werden.

Aus Sicht der Störfall-Verordnung bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung.

Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Ein Klassenwechsel von oberer zu unterer Klasse liegt nicht vor.

Das Vorhaben hat damit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG.

Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Um-

gebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert.

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen III.3.3 bis III.3.6 vorgeschlagen.

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), dabei insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Um neben der klassischen postalischen Übermittlung von Unterlagen auch die inzwischen vielfachen Möglichkeiten der digitalen Formate und Speicherung nutzen zu können, wurde Nebenbestimmung III.5.4 aufgenommen. Nebenbestimmung III.5.5 regelt die Pflicht zur Bereitstellung der Prüfberichte zur Einsichtnahme, sie umfasst mit 11 Jahren zwei wiederkehrende Prüfungen von nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Für die nach § 63 WHG erforderliche Eignungsfeststellung für den Behälter B-72600 (Modul 1011) und die Füll- und Entleerestelle (Modul 1010) wurde die gutachterliche Stellungnahme, Schw-2021-07 (LANUV NW-52-05007/2020/2.0) der Evonik Operations GmbH, Sachverständigenorganisation, vom 07.06.2021 vorgelegt.

V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Durch die Lage der Anlage im Chemiapark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der Katalysatorfabrik mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiapark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen be-

handelt. Die in der Katalysatorfabrik anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.6 festgelegt.

Trotz dem zusätzlich anfallenden Abwasserstrom ist eine Gewässerverunreinigung nicht zu erwarten. Die Abwassersituation bleibt im zugelassenen Rahmen der bestehenden Einleiterlaubnis des Chemieparks Marl.

Mit Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen in Ziffer III.5 ist die wasserrechtliche Eignung festgestellt.

V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Eine Verunreinigung des Bodens ist im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten. Durch die primären, sekundären und organisatorischen Maßnahmen können Stoffaustritte rechtzeitig erkannt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens zu ergreifen. Bodeneingreifende Maßnahmen während der Errichtung werden rechtzeitig dem Kreis Recklinghausen, Untere Bodenschutzbehörde mitgeteilt.

Hinsichtlich des Bodenschutzes wurden von der Unteren Bodenschutzbehörde, aufgrund der im Baufeld laufenden Bodenluftsanierungsmaßnahme zum Entfernen von CWK aus dem Untergrund, die Nebenbestimmungen III.6.5 bis III.6.7 vorgeschlagen.

V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der Katalysatorfabrik kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Eine Immissionsprognose zur Ermittlung von Luftqualitätsdaten zur Prüfung naturschutzfachlicher Belange vom 09.08.2022 liegt vor. Eine Überschreitung eines Abschneidekriteriums innerhalb eines definierten Gebietes wurde nicht prognostiziert.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.7.1 aufgenommene Nebenbestimmung dient der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage ist vom TEHG nicht betroffen.

V.4 **Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Katalysatorfabrik zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Krovjakov

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0043/21/4.1.16

Ordner 1

	Übersicht der Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
	Anschreiben vom 05.07.2021	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
Register 1	Formular 1	6 Blatt
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	3 Blatt
Register 2	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	27 Blatt
	Modulbeschreibungen	12 Blatt
Register 3	BImSchG-Formular 2 - 6	35 Blatt
Register 4	Fließbilder	11 Blatt
Register 5	Apparatelisten	17 Blatt
Register 6	Aufstellungspläne	5 Blatt
Register 7	Sicherheitsdatenblätter	161 Blatt
Register 8	AZB-Vorprüfung	56 Blatt
	Konzept zur Verhinderung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser	55 Blatt
Register 9	UVP-Matrix	13 Blatt
	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Checkliste	19 Blatt
	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Protokolle A und B	3 Blatt
	FFH-Abstand	1 Blatt
Register 10	Werklagepläne	2 Blatt

Ordner 2

Register 11	AwSV-Anlagendokumentation	134 Blatt
Register 12	AwSV-Gutachten	7 Blatt
Register 13	Immissionsprognose FFH-Gebiet	28 Blatt
	Schornsteinhöhenberechnung	20 Blatt
Register 14	Bauvorlagen	44 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0043/21/4.1.16

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Luft 2021	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)